

Satzung des Vereins

KLIK – Rechte und Ressourcen für wohnungslose Menschen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KLIK – Rechte und Ressourcen für wohnungslose Menschen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), insbesondere der Wohnungslosen.
- (3) Die Förderung der Jugendhilfe verwirklicht der Verein, indem er wohnungslose junge Menschen und Familien sowohl bei der Bewältigung ihrer unmittelbaren Herausforderungen in der täglichen Lebensführung berät als auch im Umgang mit Behörden und Leistungsträgern. Der Verein begleitet die jungen Menschen und Familien zu Gesprächen mit Sozialleistungsträgern und anderen Stellen und berät bei der Antragstellung.

Der Verein versteht sich als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und strebt die dauerhafte Anerkennung hierfür an.

- (4) Zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe berät der Verein zu Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten, um den Berauten einen Schulabschluss und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er klärt die mitgebrachten Voraussetzungen und vermittelt den Zugang zu darauf zugeschnittenen bestehenden Bildungsangeboten und begleitet bei dem Eintritt in diese Bildungsangebote sowie bei deren Durchführung.
- (5) Zur Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Wohnungslosen betreibt der Verein eine dauerhafte Anlaufstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, in welcher diese sich zeitweise geschützt aufhalten, unmittelbare Bedürfnisse der eigenen Lebensführung befriedigen und die genannten Beratungsangebote annehmen können.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und zweckgebundenen Zuwendungen Dritter.
- (5) Der Vorstand erhält je Vorstandsmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Beirats bis zur Höhe der steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese ist jährlich neu festzusetzen. Die Pauschale deckt den allgemeinen Zeit- und Auslagenaufwand (Porto, Telefon, Fahrtkosten innerhalb Berlins) der Vorstände ab. Reisekosten an Orte außerhalb Berlins und außergewöhnliche Auslagen, die diese Pauschale übersteigen, sind zuvor mit den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen und werden auf Nachweis gesondert erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder sein. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch eigene ehrenamtliche Arbeit und soziales Engagement. Sie sollen einschlägige Erfahrungen und/oder einen einschlägigen Ausbildungshintergrund insbesondere in der Jugendarbeit vorweisen können. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch finanzielle und Sachzuwendungen. Hierfür kann die Beitragsordnung gemäß § 7 unterschiedliche Beitragssätze festsetzen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied hat mit dem Beitritt oder auf Aufforderung des Vorstandes neben der postalischen Adresse auch eine E-Mail-Adresse beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu hinterlegen, die allgemein für Ladungen, Benachrichtigungen, Anfragen und andere Vereinskommunikation genutzt werden kann („Kontakt-E-Mail“). Das Mitglied muss den Vorstand oder die Geschäftsführung über eine etwaige Änderung der Kontakt-E-Mail informieren. Der Verein darf die Kontakt-E-Mail nur für Vereinszwecke verwenden. Handelt es sich dabei um eine geschäftliche/dienstliche E-Mail-Adresse, hat das Mitglied sicherzustellen, dass diese Nutzung den geltenden Richtlinien der betreffenden Organisation entspricht. Der Vorstand oder die Geschäftsführung sollen die jeweilige Kontakt-E-Mail jedes Mitglieds von Zeit zu Zeit in geeigneter Form verifizieren (z. B. Einholen einer Le-sebestätigung). Der Kontakt-E-Mail steht jede allgemein vom Vorstand oder der Geschäftsführung zugelassene und vom Mitglied gewünschte personalisierte Kontaktform gleich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung

zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen oder einer vom Vorstand mindestens mit drei Wochen Frist schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Wenn ein Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Mitgliederversammlung ohne Erläuterung an zwei Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat und auch nicht durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten wurde und zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zu keinem Kontakt geführt haben, darf der Vorstand dies als wichtigen Grund für den Ausschluss aus dem Verein werten.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Fördernde Mitglieder sollen einen höheren Beitrag leisten als aktive Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins, Geschäftsführung

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer angemessen besetzten Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist kein Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). In besonderen Fällen, die ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulassen, oder auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt regelmäßig über die Kontakt-Email des Mitglieds, es sei denn, ein Mitglied hat beim Vorstand oder der Geschäftsführung den Wunsch nach schriftlicher Ladung hinterlegt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einzelner Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Aktive und fördernde Mitglieder haben je eine Stimme. Jedes nicht teilnehmende Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Das vertretende Mitglied darf bis zu drei Mitglieder vertreten. Die Stellvertretung ist dem Vorstand vor oder in der Mitgliederversammlung durch Vorlage einer Vollmacht in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß durch Bevollmächtigte vertreten sind. Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht zustande, weil weniger als 50% der Mitglieder erschienen oder vertreten sind, so ist die Mitgliederversammlung ein zweites Mal mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung

nichts anderes vorsieht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über alle vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Gegenstände; die folgenden Gegenstände („wesentliche Gegenstände“) bedürfen stets der Beschlussfassung in der einberufenen Mitgliederversammlung:

- (a) die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung der Überschüsse und der Rücklagen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - (c) die Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder,
 - (d) den Wirtschafts- und Projektplan des Vorstands,
 - (e) Ausgaben und Verpflichtungen des Vereins, die die dem Vorstand eingeräumten Schwellen überschreiten,
 - (f) die Beitragsordnung,
 - (g) Satzungsänderungen gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung,
 - (h) die Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Gefasste Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Für andere als die wesentlichen Gegenstände kann der Vorstand einen Umlaufbeschluss unter den Mitgliedern einholen. Hierzu hat er den Beschlussgegenstand konkret zu benennen und die Antwortmöglichkeiten konkret vorzugeben, wobei die Ablehnung stets als Antwortmöglichkeit vorzugeben ist. Für die Beantwortung mittels der Kontakt-E-Mail ist eine feste Frist (Eingang beim Vorstand) zu benennen. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Beschlussantrag ist über die Kontakt-E-Mails der Mitglieder oder die alternative hinterlegte Benachrichtigungsform zu versenden. Das nach Ablauf der Frist festgestellte Beschlussergebnis ist den Mitgliedern auf dieselbe Art zu übermitteln. Haben weniger als 50% der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen, gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen können im Umlaufbeschlussverfahren nicht abgehalten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, bis zu drei gewählten Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird insgesamt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den die Sprecherin oder den Sprecher.
- (2) Der Vorstand hält quartalsweise Sitzungen nach Ermessen in Präsenz oder durch Video-/Telefonkonferenzen ab, deren wesentliche Ergebnisse in Textform festzuhalten sind. Der Sprecher oder die Sprecherin lädt zu der Vorstandssitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich ein. Zu den Sitzungen kann der Vorstand bei Bedarf auch den Beirat einladen. Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte des Vereins, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Wirtschafts- und Projektplan zur Beschlussfassung vor, der die Ziele des kommenden Jahres und die Aufnahme neuer oder Weiterführung bestehender Projekte beschreibt und die Mittelverwendung hierfür regelt. Der

Wirtschafts- und Projektplan muss eine angemessene Betriebsmittelrücklage vorsehen.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet unbeschadet der Übergangszeit in Abs. 1 mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Ende der Mitgliedschaft oder auf eigenen Wunsch durch Niederlegung in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Beirat. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiräte sollen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, des Sozialwesens oder in anderer Weise durch ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung in der Lage sein, die ihnen zugedachten Überwachungspflichten wahrzunehmen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag einzelner Vereinsmitglieder oder hierzu angefragter Dritter, etwa anderer gemeinnütziger Träger, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beiratsmitglied ist gewählt, wenn es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre, er/sie bleibt jedoch, soweit ansonsten die Mindestanzahl von Beiratsmitgliedern unterschritten würde, bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Beiratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit oder auf eigenen Wunsch durch Niederlegung gegenüber dem Vorstand. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung. Er prüft die Bücher und die Wirtschaftsrechnung des Vereins und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung. Er nimmt Stellung zum Wirtschafts- und Projektplan des Vorstandes. Der Beirat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung insoweit nicht gebunden, wie diese seinen Überwachungspflichten entgegenstehen. Die Zustimmung des Beirats zu Rechtsgeschäften des Vorstandes ist erforderlich, wenn diese im Einzelfall eine finanzielle Verpflichtung von EUR 5.000 oder ein Dauerschuldverhältnis, das zu einer jährlichen Belastung des Vereins von über EUR 10.000 führt, begründen. Dies gilt nicht für die Besetzung von Personalstellen, die im Wirtschafts- und Projektplan vorgesehen sind.
- (4) Der Beirat hält einmal jährlich und bei Bedarf häufiger nach Ermessen in Präsenz oder durch Video-/Telefonkonferenzen Sitzungen ab, zu denen er den Vorstand und die Geschäftsführung lädt. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzung. Alle dem Beirat zugedachten besonderen Aufgaben nach dieser Satzung trifft der Beirat im Beschlusswege. In Eilfällen oder mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder können Beschlüsse fernmündlich oder durch schriftliche oder E-Mail-Kommunikation gefasst werden.
- (5) Soweit und solange kein Beirat beschlussfähig bestellt ist, nimmt seine Aufgaben übergangsweise die Mitgliederversammlung wahr.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem/einer Geschäftsführer/-in und einem/einer stellvertretenden Geschäftsführer/-in.
- (2) Die Geschäftsführung führt die täglichen Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Sie leitet insbesondere die Anlaufstelle und führt die dort tätigen Sozialarbeiter/-innen und Streetworker. Die Vergütung der Geschäftsführung soll positions- und aufgabenangemessen sein und dem gemeinnützigen Zweck des Vereins gerecht werden. Über die Vergütung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Daneben kann der Verein weitere Personen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beschäftigen.

§ 12 Änderungen der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen, jedenfalls aber zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand soll darauf hinwirken, dass satzungsändernde Beschlüsse erst nach vorheriger Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur beabsichtigten Satzungsänderung gefasst werden. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, jedenfalls aber den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Fixpunkt - Verein für suchtbegleitende Hilfen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsfassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.07.2025.